



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage Hölstein

(Antennen-Reglement)

vom 23. November 2015

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 21 Absatz 3 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. ZWECK UND MITTEL

§ 1 Zweck

¹Die Antennen- und Kabelfernsehanlage der Gemeinde (nachstehend Gemeindeantenne genannt) vermittelt einen qualitativ hochwertigen, dem Stand der Technik entsprechenden Radio- und Fernsehempfang.

²Die Gemeindeantenne stellt weitere Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten möglichst umfassend sicher, soweit ein mehrheitliches Bedürfnis gegeben ist.

³Die Gemeindeantenne soll dazu beitragen, dass das Dorfbild vor Verunstaltung durch Einzelantennen geschützt wird.

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Versorgung des gesamten Siedlungsgebietes durch die Gemeindeantenne. Ausgenommen davon ist die Gewerbezone Bärenmatte, welche anderweitig durch einen privaten Anbieter versorgt wird.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Spezialfinanzierung

¹Es besteht eine Spezialfinanzierung für den Betrieb der Gemeindeantenne.

²Mit der Spezialfinanzierung wird die zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Finanzierung der Gemeindeantenne sichergestellt.

³Aus der Spezialfinanzierung werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gemeindeantenne finanziert. Verwaltungsinterne Leistungen werden der Spezialfinanzierung als interne Verrechnungen belastet.

⁴Die Benützungsgebühren und die Administrativgebühren haben den laufenden Betrieb der Gemeindeantenne zu decken und einen Überschuss zu generieren. Dieser Überschuss und die Anschlussbeiträge werden zur Finanzierung der Investitionen der Gemeindeantenne verwendet.

2. AUSBAU UND ERNEUERUNG DES VERTEILNETZES

§ 4 Zuständigkeit

¹Bau, Betrieb und Verwaltung der Gemeindeantenne sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über Ausbau und Linienführung des Verteilnetzes sowie über Erneuerungsmassnahmen. Er beantragt der Gemeindeversammlung die nötigen Investitionskredite.

²Der Gemeinderat schliesst mit einem Signallieferanten einen Signal-Liefervertrag ab.

§ 5 Anschlussgesuch

¹Ein Liegenschaftseigentümer, der einen Anschluss an das Verteilnetz wünscht, hat der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Anschlussbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

²Bei zusammengeschlossenen Wohneinheiten (Reihenhäuser, Doppelhäuser, Terrassenhäuser, Stockwerkeigentum) ist auch ein Einzelanschluss möglich.

§ 6 Hausanschluss und Signalübergabepunkt, zusätzliche Betriebseinrichtungen

¹Der Hausanschluss vom Verteilnetz bis zum Signalübergabepunkt, inkl. Hausanschlussdose, wird durch die Gemeinde erstellt. Er wird wenn immer möglich an einem von aussen zugänglichen Standort platziert.

²Die Kosten für Kabelschutzrohr sowie Kabel bis und mit Hausanschlussdose übernimmt die Gemeindeantenne; die Tiefbauarbeiten ab Parzellengrenze gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die Gemeindeantenne ist Eigentümerin der Hauszuleitung bis und mit der Hausanschlussdose (Signalübergabepunkt).

³Für den Hausanschluss wird die wirtschaftlichste Leitungsführung im Verteilnetz gewählt. Der Standort der Hausanschlussdose wird am installationstechnisch wirtschaftlichsten Punkt festgelegt. Hat der Liegenschaftseigentümer besondere Wünsche betreffend Hausanschluss oder Signalübergabepunkt, so muss er die daraus resultierenden Mehrkosten übernehmen.

⁴Die Platzierung einer für den Betrieb der Gemeindeantenne allenfalls erforderlichen zusätzlichen Einrichtung an einem für das Betriebspersonal jederzeit zugänglichen Ort wird zusammen mit dem Liegenschaftseigentümer festgelegt.

⁵Müssen wegen baulicher Änderungen an Liegenschaften der Hausanschluss und/oder der Signalübergabepunkt sowie allfällige zusätzliche Einrichtungen für den Betrieb der Gemeindeantenne verlegt werden, so gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 7 Hausinstallationen

Die Installationen innerhalb des Hauses ab Hausanschlussdose ist Sache des Liegenschaftseigentümers. Für die nötigen Arbeiten bei Anschluss, Erweiterung oder Änderung ist zwingend ein in diesen Belangen konzessioniertes Unternehmen beizuziehen.

§ 8 Verbot von Aussenantennen

¹Aussenantennen sind in der Kernzone aus Rücksicht auf den Ortsbildschutz verboten.

²Ausgenommen von diesem Verbot sind Parabolantennen, soweit sie keinen störenden Effekt haben.

³Weitere Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

3. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 9 Anschlussbeitrag

¹Der Liegenschaftseigentümer hat Anschlussbeiträge pro Objekt und bei mehreren Wohnungen für jede zusätzliche Wohnung zu bezahlen.

²Reihenhäuser, Doppelhäuser, Terrassenhäuser werden pro Wohneinheit als eigene Liegenschaft behandelt. Sogenannte Einliegerwohnungen werden als weitere Wohneinheit zusätzlich belastet. Mehrfamilienhäuser werden pro separaten Eingang mit eigener Hausnummer als Einzelliegenschaft behandelt.

³Der Anschlussbeitrag ist beim Anschluss der Liegenschaft an die Gemeindeantenne fällig.

§ 10 Benützungsgebühr

¹Sobald ein Gebäude an der Gemeindeantenne angeschlossen ist, sind die periodischen Benützungsgebühren für das Objekt und allfällige weitere Wohnungen zu entrichten. Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

²Die Benützungsgebühr wird dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt. Ihm obliegt die Weiterverrechnung an Mieter.

§ 11 Administrativgebühr

Für speziell bezeichnete Dienstleistungen der Gemeinde werden Administrativgebühren erhoben, die den der Gemeinde entstehenden Aufwand decken. Sie sind im Anhang dieses Reglements aufgelistet und beinhalten die Gebühr für eine Anschlussbewilligung sowie für das Plombieren eines Anschlusses und die Entfernung einer solchen Plombe.

§ 12 Beitrags- und Gebührenansätze

Anschlussbeitrag sowie Benützungsg Gebühr und Administrativgebühr werden als Anhang zu diesem Reglement mitbeschlossen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 13 Kontrollrecht

Zu Mess-, Prüf- und Kontrollzwecken ist den beauftragten Gemeindeorganen oder entsprechendem Fachpersonal auf Voranmeldung Zutritt zu den mit Installationen versehenen Räumen zu gewähren.

§ 14 Durchleitungs- und Duldungsrecht

¹Die Liegenschaftseigentümer haben allfällige für den Betrieb der Gemeindeantenne erforderliche zusätzliche Einrichtungen und deren Wartung zu gestatten.

²Sie erteilen der Gemeindeantenne und dem nächsten Anschliessenden automatisch das Durchleitungsrecht. Die Gemeinde erhält die Ermächtigung zur Eintragung der Durchleitungsrechte im Grundbuch. Hierbei entstehende Kosten übernimmt die Gemeindeantenne.

³Erfordert der Ausbau oder die Erneuerung des Verteilnetzes die Beanspruchung von Grundstücken oder Liegenschaften von Eigentümern, die selbst über keinen Anschluss verfügen, so gewähren die betreffenden Eigentümer im Interesse der Wirtschaftlichkeit und im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB das unentgeltliche Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit sowie in Anwendung von § 6 das Recht zur Installation von allfälligen zusätzlichen Einrichtungen für den Betrieb der Gemeindeantenne. Grabarbeiten, Installationskosten sowie die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes übernimmt die Gemeindeantenne.

⁴Wird infolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderung einer Liegenschaft oder eines Grundstückes die Verlegung von Einrichtungen des Verteilnetzes erforderlich, die aus einem Durchleitungs- oder Duldungsrecht entstanden sind, so übernimmt die Gemeindeantenne die Kosten.

§ 15 Meldepflicht

Wer an den Installationen innerhalb des Gebäudes Veränderungen oder Erweiterungen vornehmen lässt, ist der Gemeinde gegenüber meldepflichtig.

§ 16 Leitungskataster

Die Kabelführung wird in den Katasterplänen der Gemeinde eingetragen und ist dort einsehbar.

§ 17 Betriebsausfälle

Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen jeglicher Art weder für direkte noch für Folgeschäden belangt werden.

§ 18 Haftung

Wird die Gemeindeantenne (Verteilnetz, Einrichtungen für den Betrieb, Hausanschluss etc.) durch Drittpersonen beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden.

§ 19 Kündigung des Anschlusses

¹Der Liegenschaftseigentümer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist den Anschluss auf das Ende eines Monats kündigen.

²Ein gekündigter Anschluss wird durch die Gemeinde plombiert. Für das Plombieren wird eine Gebühr erhoben.

³Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren besteht nicht. Zuviel bezahlte Benützungsgebühren werden pro rata zurückerstattet.

§ 20 Wiederinbetriebnahme eines plombierten Anschlusses

¹Der Liegenschaftseigentümer kann die Wiederinbetriebnahme eines plombierten Anschlusses bei der Gemeinde beantragen.

²Für das Entfernen der Plombe erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

§ 21 Ausserordentliche Fälle

Ausserordentliche Fälle werden bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen in diesem Reglement durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

5. WIDERHANDLUNGEN UND SANKTIONEN

§ 22 Strafbestimmungen

Strafbar macht sich:

- wer zur Gemeindeantenne gehörende Anlagen beschädigt oder verunreinigt
- wer störende Einrichtungen bzw. Apparate installiert oder benützt
- wer als Installateur Arbeiten ausführt, die diesem Reglement nicht entsprechen oder für die eine Bewilligung nötig wäre
- wer ein Empfangsgerät an der Gemeindeantenne betreibt, ohne die jährliche Gebühr zu bezahlen
- wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

§ 23 Sanktionen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

²Bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen kann das Fernseh-Signal unterbrochen werden.

§ 24 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen oder wenn nötig auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

§ 25 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, wie die Berechnung und Rechnungstellung von Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschlussbeiträge oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Inkraftsetzung

¹Nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat über dessen Inkrafttreten.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage vom 21. Mai 1990 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 23. November 2015.

Gemeinderat Hölstein

Präsident

Verwalter



Gabriel Antonutti



Fritz Kammermann

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 26. Januar 2016.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Sabine Pegoraro, Regierungsrätin

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 8. Februar 2016 per 1. März 2016

Gemeinderat Hölstein

Präsident

Verwalter



Gabriel Antonutti



Fritz Kammermann

Anhang zum Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage Hölstein

Gebühren

Gemäss § 12 des Reglements über die Gemeinschaftsantennen-Anlage vom 23. November 2015 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarif-Ordnung:

1. Beiträge

Anschlussbeitrag (§ 9)

- | | | |
|---|-----|-----------|
| - Pro Objekt | CHF | 1'500.00* |
| - zusätzlicher Beitrag für jede weitere Wohnung | CHF | 650.00* |

2. Gebühren

Benützungsgebühr (§ 10)

- | | | | |
|-----------------------|----------------------|--|--------|
| - Antennengebühr | je Wohnung und Monat | CHF | 14.25* |
| - Urheberrechtsgebühr | je Wohnung und Monat | der jeweils geltende Ansatz *
(ab 01.01.2012: CHF 2.18) | |

Administrativgebühr (§ 11)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Gebühr für die Anschlussbewilligung | 25 % der Baubewilligungsgebühr |
| - Plombieren eines Anschlusses | CHF 120.00* |
| - Entfernen einer Plombe | ohne Gebühr |

*Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.